

**Vorlage an den
Magistrat**

Nr. 224/86

Sitzung am 17. Sept. 1986 Punkt... 8 der Tagesordnung

Betr.: Verteilerschlüssel für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluß zu fassen / ~~der Stadtverordneten-~~
~~versammlung folgenden Beschluß zu empfehlen:~~

Unter Aufhebung des Beschlusses des Magistrates vom 29.10.1980 wird der Vertei-
lerschlüssel für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine wie folgt neu fest-
gelegt:

- Anlage -

Die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine durch die Stadt Bruchköbel ist
eine freiwillige Leistung. Für die Vereine besteht kein Anspruch auf Gewährung
von Zuschüssen - Rechtsansprüche werden ausgeschlossen.

Sachbearbeiter

Kostenwirksamkeit Haushaltsstelle		Zur Kenntnis genommen: Abt.-Leiter/Fachbehörde Dezernent
Ausgaberesult Vorjahr		
Ansatz lfd. Jahr		
üpl./apl. bewilligt		
bereits verbraucht:		
jetzt wirksam		
verbleibende Restmittel		

Beschluß des Magistrates:

~~Gemäß Vorlage beschlossen~~ / wie folgt beschlossen:

Einstimmig wird dem Beschlußvorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, daß es im
Verteilerschlüssel (Anlage) unter I lauten soll:

An Sportvereine mit Jugendgruppen und mehr als 100 Mitgliedern.

1. Urschriftl. weitergeleitet an Abt. 0/Bgm. am 18.09.1986

.....
Schriftführer

2. abschriftl. (grün) m.A. an Abt. ..0. am 18.09.1986

Vermerk:

.....
Leiter des Hauptamtes

Vorlage an den Magistrat

Blatt 2. zur Vorlage vom 17.09.86 Nr. 224/86

1977 und 1980 hat der Magistrat den Verteiler-Schlüssel für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine festgelegt. Der jetzt vorgelegte Verteiler-Schlüssel stellt eine zeitnahe Fortschreibung der bisherigen Regelungen dar. Es ist bekannt, daß die Aufwendungen der Vereine für ihren Vereinszweck wesentlich angestiegen sind und insbesondere die Vereine, welche auch Jugendarbeit betreiben, nicht unerhebliche Mehraufwendungen alleine durch Kostensteigerungen zu tragen haben.

Die Anpassung des Verteiler-Schlüssels geht deshalb von einer ca. 20 %igen Anhebung der Zuschußgrundbeträge aus.

Keine Änderungen waren bei Ziff. VI 2. u. 3. und bei Ziff. VII erforderlich, weil es sich hierbei um Prozentbeträge handelt, die einen Anstieg der Aufwendungen automatisch mit berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Regelung für die besondere Förderung ist deshalb zweckdienlich, weil immer wieder die Vereine über die allgemeine Förderung eine besondere Förderung beantragen. Gerade die Ausrichtung von Jubiläumsveranstaltungen (z.B. Ausstellungen) sind für die Vereine ohne die Förderung der Stadt kaum noch durchführbar. Das gleiche gilt für Sonderveranstaltungen im Jugendbereich, bei denen selten Einnahmen erzielt werden können oder z.B. für außerordentliche Erstanschaffungen (Sportgeräte, Notenblätter etc.).

Die Annahme des Beschlußvorschlages wird empfohlen. Die vorgeschlagene Regelung erhält keine Außenwirkung, sondern ist Richtlinie für die Tätigkeit der Verwaltung.

Verteiler-Schlüssel
für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine

A.) Allgemeine Förderung:

Die Verwaltung wird berechtigt, 1 x jährlich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Antrag von Vereinen aus der Stadt Bruchköbel Zuschüsse nach folgendem Schlüssel zu gewähren:

I		
<u>An Sportvereine mit Jugendgruppen</u> und mehr als 100 Mitglieder		
		€
1. Grundbetrag	600,-- DM	306,78
2. Je Abteilung mit eigenem Vorstand und Kassenführung	400,-- DM	204,52
II		
<u>An Sportvereine mit Jugendgruppen und weniger als 100 Mitgliedern</u>		
1. Grundbetrag	360,-- DM	184,07
2. Je Abteilung mit eigenem Vorstand und Kassenführung	250,-- DM	127,82
3. Je Jugendlichen	1,20 DM	0,61
III		
<u>An sonstige Sportvereine</u>		
Grundbetrag	250,-- DM	127,82
IV		
<u>An Musik- und Gesangsvereine</u>		
1. Grundbetrag	360,-- DM	184,07
2. Jugendgruppe	250,-- DM	127,82

V

An sonstige Vereine

€

Grundbetrag 180,-- DM 92,03

VI

An Sportvereine allgemein

1. Zu den Fahrtkosten zu Spielen oder Wettkämpfen im Rahmen der Verbandsrunde, wenn aufgrund der Klassenzugehörigkeit die Entfernung zum Spielpartner mehr als 50 km beträgt

je Auswärtsspiel
oder jährlich bis zu

50,-- DM 25,56
2.000,-- DM 1.022,58

2. Zu den Kosten der Schiedsrichter

bis 100,-- DM

100 %

von 101,-- bis 1.000,-- DM

50 %

von 1.001,-- bis 3.000,-- DM

40 %

über 3.001,-- bis 8.000,-- DM 4099,34

20 %

3. Zu den Kosten der Meldegelder, wenn der dafür aufgewendete Betrag jährlich insgesamt 1.000,-- DM überschreitet

10 % d. Betrages üb.
1.000,-- DM

511,29€

Die Höhe der Kosten ist vom Verein durch entsprechende Belege nachzuweisen.

VII

An Vereine, die keine Aufwendungen nach Ziff. VI Abs. 1 u. 2 haben

(nur Lizenzierk)

Zu den Kosten der Übungsleiter, wenn der dafür aufgewendete Betrag jährlich insgesamt 1.000,-- DM überschreitet

15 % d. überschreitenden Betrages

↓
511,29€

B.) Besondere Förderung

Die Verwaltung wird berechtigt, 1 x jährlich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Antrag von Vereinen aus der Stadt Bruchköbel Zuschüsse aus besonderem Anlaß (z.B. Jubiläen, Sonderveranstaltungen zur Partnerschaftspflege, Jugendbetreuung, Ausstellungen, gemeinnützige Aktionen u.ä. oder außerordentliche Anschaffungen zur Erfüllung des Vereinszweckes) bis zu 1.500,-- DM zu gewähren.

766,94 €